

Antrag

der Abgeordneten Erhard Grundl, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Margit Stumpp, Tabea Rößner, Katja Dörner, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Konstantin von Notz, Kerstin Andreae, Canan Bayram, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Dr. Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Filiz Polat, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anerkennung der NS-Opfergruppen der damals sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Opfergruppen der sogenannten Asozialen und Berufsverbrecher, die im KZ den schwarzen oder grünen Winkel tragen mussten, gehören bis heute zu den wenig beachteten Opfern des Nationalsozialismus. Auch 74 Jahre nach der Befreiung von Auschwitz ist das Schicksal der Betroffenen in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Als Verfolgte des Nationalsozialismus sind diese Opfergruppen offiziell nicht anerkannt.

Zwischen 1933 und 1945 wurden mehrere zehntausende Menschen, die von der Kriminalpolizei, der Gestapo, Wohlfahrtsbehörden oder Gerichten zu „Asozialen“ oder „Berufsverbrechern“ erklärt wurden, in Konzentrationslagern interniert. Etwa 16.000 Menschen wurden zudem auf Weisung von Gerichten aus der „Sicherungsverwahrung“ direkt nach einer Haftstrafe oft in ein Konzentrationslager überstellt. Ab 1945 wurde eine bislang unbekannte Zahl „Sicherungsverwahrter“ zur Vernichtung durch Arbeit in KZs gebracht (Christian Müller, „Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933“, 1997).

„Vorbeugehaft“ und „Sicherungsverwahrung“ trafen dabei Menschen, die zumindest einmal vorbestraft waren. Die Internierung in KZs erfolgte häufig direkt auf eine abgeleitete Haft aufgrund einer negativen Bewertung, nicht wegen einer konkreten Straftat. Mit dem Instrument der „rassischen Generalprävention“ wurden ab Mitte der 1930er auch sozial unangepasst lebende Menschen erfasst und verfolgt (Christa Schikorra, In: Gemeinschaftsfremde 2016, S. 84). Diese Internierung war ein spezifisch nationalsozialistisches Unrecht. Die einweisenden Behörden nahmen den Tod der Betroffenen im KZ-System zumindest in Kauf. Jeglicher Anspruch auf Resozialisierung wurde damit hinfällig.

Es handelt sich um äußerst unterschiedliche Einzelschicksale. Neben mehrfach Vorbestraften wegen Betrugs oder Eigentumsdelikten – dem Prototyp des sogenannten „Berufsverbrechers“ –, gerieten mit Fortschreiten des NS-Regimes auch zunehmend

Menschen mit Vorstrafen im Bagatellbereich ins Visier der Verfolgungsbehörden. Das gilt insbesondere für die als „asozial“ Bezeichneten. Jegliches, als „abweichend“ betrachtetes Verhalten, konnte zur Einweisung in ein KZ führen, zum Beispiel „Arbeitsbummelei“, Streik, „Bettelei“, Obdachlosigkeit sowie vermeintliche oder tatsächliche Prostitution. Dabei genügte der aus der Not entstandene wiederholte Diebstahl von Holz und Wäsche, um als vorbestraft zu gelten. Verfolgt wurden aber auch Hamburger Swing Kids, Frauen, die sozial unangepasst lebten, oder sechszehnjährige Fürsorgezöglinge wegen vermeintlich erblicher „Kriminalität“ oder „Asozialität“ (Schikorra, ebd., S. 103).

Auch Homosexuelle, Juden, Sinti und Roma oder politische Oppositionelle wurden im Justiz- und Verwaltungshandeln des NS-Staats immer öfter unterschiedslos als „asozial“ bezeichnet und entsprechenden Sanktionsmaßnahmen unterworfen. Die Charakterisierung sowie administrativ-justizielle Erfassung von Personen oder Gruppen als „asozial“ blieb auf diese Weise diffus und war daher tendenziell ausweitbar.

Auch nach 1945 wirkte das Stigma weiter. Dass diese Opfergruppen „vergessen“ wurden, liegt unter anderem daran, dass bis in die 1970er Jahre die „präventive Kriminalitätsbekämpfung“ nicht als NS-Unrecht galt, sondern als Fortsetzung von Kriminalpolitik mit anderen Mitteln (Dagmar Lieske, „Unbequeme Opfer“ 2016, S. 365). Auch dies hat dazu beigetragen, dass sich die Opfer häufig nicht als zu einer Opfergruppe zugehörig betrachten. Zudem haben die Betroffenen die diskriminierende Zuschreibung häufig selbst verinnerlicht und aus Scham über ihr Schicksal geschwiegen. Es sind so Erinnerungslücken im öffentlichen Gedenken und Leerstellen in vielen Familien entstanden.

In jüngster Zeit haben neue Forschungsarbeiten, eine Petition von Prof. Dr. Frank Nonnenmacher u. a. und verschiedene Publikationen das Thema aufgegriffen und auf die fehlende Aufarbeitung dieses NS-Unrechts hingewiesen. Eine offizielle Anerkennung würde zur Rehabilitation der Opfer beitragen sowie den Weg für weitere Forschung und Aufarbeitung öffnen. Sie könnte dazu führen, dass Angehörige sich ermutigt fühlen, sich an Gedenkstätten zu wenden und so die Erzählung über das erlittene Unrecht zu erhalten. Der Deutsche Bundestag unterstreicht mit der Geste der Anerkennung der Opfergruppen der sogenannten Asozialen und Berufsverbrecher noch einmal, dass niemand zu Recht in einem KZ interniert war. Heute gibt es nur noch wenige hochbetagte Überlebende, umso wichtiger ist die zeitnahe Anerkennung dieser Opfergruppen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- sich für die Aufnahme der Opfergruppen der „Berufsverbrecher“ und „Asozialen“ in die offizielle Erinnerungskultur einzusetzen und eine Anerkennung dieser wenig beachteten Opfergruppen zu gewährleisten,
- den heute noch lebenden Opfern, Zugang zu einer angemessenen, würdigen Entschädigung zu eröffnen,
- Forschungsarbeiten zu den Verfolgungsschicksalen und der noch wenig erforschten Rolle der beteiligten Verfolgungsinstanzen finanziell zu fördern und die benötigten Mittel für die Dokumentation der Forschungsergebnisse bereitzustellen,
- die Entwicklung spezifischer Bildungsprojekte mit Bezug auf die genannten Opfergruppen finanziell zu fördern,
- das Gedenkstättenkonzept in Hinblick auf bisher wenig beachtete Opfergruppen zeitnah weiterzuentwickeln.

Berlin, den 12. Februar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Mit der Verwendung der Begriffe „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ greifen wir die nationalsozialistische Terminologie auf, um die Opfergruppen analog der Kennzeichnung mit schwarzen und grünen Winkeln in den Konzentrationslagern zu unterscheiden. Den diskriminierenden Charakter dieser Zuschreibung lehnen wir ab.

Schon 1946 forderte der Generalstaatsanwalt Karl Siegfried Bader die Anerkennung des Unrechts, das den als „Kriminelle“ Stigmatisierten widerfahren ist, so die Historikerin Dagmar Lieske, (ebd., S. 364). Sie waren, so Bader, in den Konzentrationslagern „denselben Lagergesetzen, derselben Preisgabe der Menschenwürde und der Menschenachtung, denselben Schikanen, Strafen und – häufig genug – denselben Todesformen“ ausgesetzt wie andere Häftlinge.

Als Grundlage für die ab Sommer 1933 erfolgenden KZ-Internierungen von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ dienten schon zuvor entwickelte rassenhygienische und kriminalbiologische Konzepte. Doch erst die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 schuf die juristische Voraussetzung dafür, neben politischen Gegnerinnen und Gegnern auch als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ bezeichnete Personen zu verfolgen und sie außerhalb des für die „Volksgenossen“ geltenden Rechts zu stellen (Julia Hörath, „Asoziale und Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938“, 2017, S. 18). Die Verordnung diente dem Zweck, nach sozialrassistischen Konzepten der Kriminalprävention Personen, die eine vermeintliche Schwächung des „Volkkörpers“ darstellen könnten, zu verfolgen und zu internieren (ebd.).

Wie die Historikerin Christa Schikorra ausführt, verband das nationalsozialistische Konzept der „Volksgemeinschaft“ das Postulat von dessen „Hochwertigkeit“ mit der Ausgrenzung aller Minderheiten, die den politischen, „rassischen“ und moralischen Normen und Leistungsanforderungen nicht entsprachen (ebd., S. 85). Jeglicher Anspruch auf Resozialisierung wurde damit hinfällig. Durch ihr radikales „Ausmerzen“ sollte, so Prof. Wolfgang Ayaß, „die Gesellschaft binnen kurzer Zeit von althergebrachten sozialen Problemen befreit werden“ (Ayaß, „Wohnungslose im Nationalsozialismus“ 2007, S. 17). Dagmar Lieske belegt, dass u. a. in Ravensbrück im Rahmen der „Aktion 14f13“ in hohem Maße „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ selektiert und in den Gastod geschickt wurden (Lieske, ebd., S. 255).

In der Verfolgungspraxis verschmolzen die Gruppen der „Asozialen“ und von „Berufsverbrechern“ miteinander. Soziale Randgruppen wurden mit den Instrumenten der „Schutzhaft“, „Vorbeugungshaft“ oder unter „Heimtücke“-Vorwurf in die frühen KZ eingewiesen. Wie Julia Hörath ausführt „unterschied sich die ‚Schutzhaft‘ der Nationalsozialisten von allen vorangegangenen Bestimmungen durch ihren fundamentalen Unrechtscharakter“ (ebd., S. 93). Sie widersprach den vier international anerkannten Grundprinzipien des rechtmäßigen Freiheitsentzuges, denn sie erfolgte ohne richterliche Anordnung, setzte nicht das Vorliegen einer konkreten Straftat vor, den Betroffenen standen keine Rechtsmittel zur Verfügung und sie war zudem generell zeitlich unbefristet, so Hörath.

Im Jahr 1933 erfolgte die erste große sozialrassistische Verfolgungsaktion in Form einer „Bettlerrazzia“. Die Historikerin Julia Hörath zeigte auf, wie polizeiliche Stellen, das Reichsinnenministerium, die staatliche Wohlfahrtspflege und Dienststellen der NSDAP (SA, SS und NSV) zusammenarbeiteten und eine Trennung vollzogen zwischen „aufbauender Wohlfahrtspflege“ und negativ-eugenischer Behandlung der angeblich „Minderwertigen“ und „Asozialen“. Im Folgenden verschärfte sich das Klima der sozialen Ausgrenzung. Es kam verstärkt zu Denunziationen und zur „Verstetigung der Schutzhaftverhängung aufgrund von missliebiger Verhaltensweise“ (Hörath, ebd., S. 175).

Die Wohlfahrtsverbände folgten der zunehmend völkischen Interpretation der Fürsorge und führten die Maßnahmen zur Unterdrückung komplexer sozialer Probleme aus. Der Begriff des „Asozialen“ blieb inhaltlich unbestimmt. Gerade das ermöglichte seine Anwendung auf „die Kontrolle und Inhaftierung von Personen, die nicht unter die Kategorie der ‚Berufsverbrecher‘ fielen“ (Schikorra, ebd., S. 85).

Im Rahmen der zunehmenden Sozialdisziplinierung wurden verstärkt auch Alkoholiker, Spielsüchtige, Homosexuelle und Zuhälter in Konzentrationslager eingewiesen (ebd.). Gerade die Rolle der beteiligten staatlichen Institutionen im Nationalsozialismus, wie zum Beispiel Justizhaftanstalten und Wohlfahrtsbehörden, ist bislang noch viel zu wenig erforscht.

Zum Opfer dieser brutalen Sozialpolitik konnte jeder werden, der sich bewusst oder unbewusst dem autoritären System entzog, der sozial unangepasst lebte, der sich dem Arbeitsprozess verweigerte oder nicht mithalten konnte. Ernst Nonnenmacher ist hierfür ein Beispiel. Der älteste Sohn einer ledigen zweifachen Mutter, der durch kleine Diebstähle zum Lebensunterhalt beitrug, wurde nach seiner letzten Haftstrafe ohne ein weiteres Verfahren

ins KZ Flossenbürg eingeliefert zur „Vernichtung durch Arbeit“ im dortigen Steinbruch (Frank Nonnenmacher, „Du hattest es besser als ich“, 2014)

Die Verfolgung und Internierung der Opfergruppen der sogenannten Asozialen und Berufsverbrecher war auch ein Krieg gegen Arme und sozial Benachteiligte. „Die nationalsozialistische Sozialpolitik wollte die soziale Frage biologisch lösen“, wie Wolfgang Ayaß schreibt (ebd., S. 18).

Es ist an der Zeit die wenig beachteten Opfergruppen der sogenannten Asozialen und Berufsverbrecher als Opfer des NS-Unrechts anzuerkennen und zu betonen: Niemand war „zu Recht“ im KZ, auch die Menschen nicht, die den schwarzen oder grünen Winkel tragen mussten. Das gilt ohne Abstriche ebenso für Menschen, die Straftaten begangen haben, die auch nach heutigem Verständnis Verbrechen sind.